

IV ZR 154/63

2522 032

Vorkündet
am 26. Februar 1964
Ehrenberger, Just.-Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Welcia W [REDACTED] geb. K [REDACTED], P [REDACTED],
[REDACTED], rue O [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 7. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Das Revisionsverfahren ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist am ■. ■ 1893 in Polen als Kind jüdischer Eltern geboren. Ihr verstorbener Ehemann war gleichfalls jüdischer Abstammung. Im Jahre 1929 wanderte die Klägerin mit ihrem Ehemann aus ihrer polnischen Heimat nach Frankreich aus. Seit 1931 ist sie in Paris ansässig.

Am 20. August 1941 wurde der Ehemann der Klägerin verhaftet und nach Auschwitz gebracht. Er ist für tot erklärt worden. Sein Todestag wurde auf den 24. Juli 1942 festgesetzt. Die Klägerin erhält aus diesem Grunde vom französischen Staat seit April 1947 eine laufende monatliche Witwenrente. Im Oktober 1953 betrug diese rund 9 718 sfrs. Sie ist seitdem laufend erhöht worden. Nach dem Kriege wurde die Klägerin von den französischen Behörden als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anerkannt. Von den deutschen Entschädigungsbehörden hat sie Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und an der Gesundheit erhalten. Wegen des letztgenannten Schadens bezieht sie eine Rente, die zur Zeit monatlich 300 DM beträgt. Durch Bescheid vom 20. April 1960 hat die Landesrentenbehörde den Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Witwenrente mit der Begründung abgelehnt, daß sie durch die Zahlung der Rente von Seiten des französischen Staates im Sinne des § 160 BEG betreut werde und deshalb insoweit nicht anspruchsberechtigt sei.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie als Entschädigung für den Schaden am Leben ihres Ehemannes für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 9 069 DM und für die folgende Zeit eine von ihr im einzelnen bezifferte Rente zu zahlen.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Nach den einschlägigen französischen Bestimmungen über die Versorgung der Kriegsoffer werde auch ein größerer Kreis der ausländischen oder staatenlosen bei Kriegsausbruch in Frankreich ansässigen Personen, die während der deutschen Besetzung in der Deportation umgekommen seien als französische Kriegsoffer angesehen. Demgemäß werde ihren Hinterbliebenen, insbesondere dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die normale Hinterbliebenenrente auch dann zugobilligt, wenn sie keine französischen Staatsangehörigen seien. Die Klägerin habe zugegeben, zu diesem Kreis zu gehören. Sie habe auch nicht behauptet, daß die ihr zugobilligte französische Hinterbliebenenrente von den Renten, die französische Kriegserwitwen erhalten, abweiche.

Geht man von diesen von der Revision nicht angegriffenen und deshalb gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts aus, so war die Klägerin nach den Grundsätzen, die der Senat in seinen RzW 1962, 177 und 515 veröffentlichten Entscheidungen dargelegt hat, beim Inkrafttreten



des Bundesentschädigungsgesetzes im Sinne des § 160 BEG betreut, es sei denn, daß die Rentenbeträge, die sie damals erhielt, so gering waren, daß sie nicht annähernd ausreichten, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken. Im letzteren Falle würde nach den angeführten Entscheidungen des Senats eine Betreuung nur dann vorliegen, wenn die Klägerin auch sonst in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nicht schlechter gestellt wäre als eine französische Staatsangehörige.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der Rentenbetrag, den die Klägerin am 1. Oktober 1953 erhalten habe, zur Deckung ihres lebensnotwendigen Bedarfs ausgereicht habe. Die Klägerin habe an diesem Stichtag monatlich 9 718 ffrcs bezogen. Nach dem Devisenkurs umgerechnet seien dies 116,27 DM. Nun handle es sich hier nicht um eine vom Gesetz vorgesehene Umrechnung, sondern um die Auslegung des Wortes Betreuung im Sinne des § 160 BEG. Der Natur der Sache entspreche es also mehr, bei der Beurteilung der Frage, ob der Betreute den lebensnotwendigen Bedarf erhalten habe, auf die Kaufkraft des Franken abzustellen, hier aber wiederum auf das französische Wägungsschema im Sinne der Broschüre des Statistischen Bundesamts, da die Klägerin Deutschland nie betreten habe. Nach diesem Wägungsschema (100 ffrcs = 1,10 DM für 1953) mache die Rente der Klägerin am Stichtage 106,90 DM monatlich aus. Das beklagte Land habe den lebensnotwendigen Bedarf im Ministerialerlaß vom 29. Januar 1960 auf 90 DM monatlich für die Einzelperson oder - kaufkraftmäßig umgerechnet - 8 500 ffrcs festgestellt. In Verfolgtenkreisen sei man zu diesem Punkt freilich anderer Meinung. Vielfach berufe man sich auf Verlautbarungen der deutschen Auslandsvertretung, die der Klägerin beispielsweise für 1958

als Existenzminimum in Paris 25 166 ffrs = etwa 250 DM monatlich beschönigt habe. Hier handele es sich jedoch für die Botschaft um die Abgrenzung des Personenkreises, der wegen Armuts zur beschleunigten Erledigung von Entschädigungsverfahren empfohlen worden sei. Für die Betreuungsfrage sei dies kein Maßstab. Die Sätze des Ministerialerlasses vom 29. Januar 1960 seien die Wohlfahrtsunterstützungssätze vom Beginn des vorigen Jahrzehnts. Ziehe man als Beispiel die zeitlich naheliegende Regelung des beklagten Landes heran, etwa den Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers betr. Richtlinien für Leistungen der öffentlichen wirtschaftlichen Fürsorge vom 1. Juli 1955 (MBI NRW S. 1541) und den Runderlaß desselben Ministers betr. Anpassung der Fürsorgerichtsätze vom 1. Februar 1956 (MBI S. 375), so ergebe sich folgendes Bild: Ein großstädtischer Fürsorgeunterstützungsempfänger habe damals als Alleinstehender zunächst einen Richtsatz von 60 DM monatlich erhalten. Hierbei handle es sich um einen unter Mitwirkung des Max-Planck-Instituts zusammengestellten, dem notwendigen Lebensbedarf fürsorgerechtlich Hilfsbedürftiger angemessenen "Warenkorb", der zur Deckung der Aufwendungen für Nahrung, Kochfeuerung, Beleuchtung, Instandhaltung von Kleidung und Hausrat, Neuanschaffungen von geringem Wert, Körperpflege und für geringere sonstige Bedürfnisse ausreichen solle. Außerdem habe der Unterstützte als Regelbeihilfe den Betrag der von ihm tatsächlich aufgetragenen Wohnungsmiete, die er jedoch auf einen angemessenen Raum beschränken müsse, und ferner 10 % der Miete als sog. Winterfeuerungszuschuß erhalten. Daneben seien noch Sonderbeihilfen, insbesondere in Krankheits- und Todesfällen und besonderen Notständen gewährt worden. Ein Betrag von 90 DM monatlich für einen Einzelstehenden könne hiernach unter Berücksichtigung der zu Beginn des vorigen Jahrzehnts herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse als die äußerste

untere Grenze dessen bezeichnet werden, was zum lebensnotwendigen Bedarf ausreichte.

Die diesen Erwägungen zugrundeliegenden Feststellungen über tatsächliche Verhältnisse sowie über das Bestehen und den Inhalt der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fürsorgebestimmungen und der in Frankreich geltenden Bestimmungen über die Kriegsofporversorgung unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (§§ 561, 562, 549 ZPO; 222 BEG). Die aus diesen Feststellungen vom Berufungsgericht hergeleitete Schlußfolgerung, daß die von der Klägerin im Jahre 1953 bezogene Kriegsofporrente ausgereicht habe, um ihren notwendigen Lebensbedarf zu decken, begegnet keinen rechtlichen Bedenken; insbesondere ist nicht erkennbar, daß das Berufungsgericht dabei den Begriff des notwendigen Lebensbedarfs verkannt habe. Die Rente der Klägerin belief sich, nach dem Devisenkurs umgerechnet, auf rund 116 DM monatlich. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß ihre Kaufkraft bei Zugrundelegung des französischen Wägungsschemas am Stichtage einem Betrag von 106,90 DM entsprochen habe. Der Senat hat bereits in seiner RzW 1962, 515 veröffentlichten Entscheidung, die einen in bezug auf die Höhe der dem Anspruchsteller vom französischen Staat gewährten Betreuungsleistung völlig gleichliegenden Fall betraf, darauf hingewiesen, daß dieser Betrag die vergleichbaren Hinterbliebenenbezüge einer Kriegervitwe in Deutschland überstieg. Bei der Bewertung der Rente der Klägerin muß auch hier berücksichtigt werden, daß sie damit nicht nur eine dauernd gleichbleibende Einnahmequelle hatte, sondern bei einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung in Frankreich auch mit einer Erhöhung dieser Zuwendungen rechnen konnte, wie sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts (BU S. 20) tatsächlich in den folgenden Jahren auch in nicht unerheblichem Ausmaß eingetreten ist.

Daß die Witwenrente, die die Klägerin vom französischen Staat erhielt, den Mindestbetrag der Witwenrente oder der Fürsorgezuwendungen, die sie als Verfolgte in Deutschland erhalten hätte, nicht erreicht, kann für die Frage, ob sie im Sinne des § 160 BEG laufend betreut wurde, nicht entscheidend sein. Entscheidend ist vielmehr, ob der französische Staat die in seinem Staatsgebiet von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ohne Einschränkung in gleicher Weise in seine hoheitliche Schutzfunktion einbezogen hat, wie die eigenen Staatsbürger. Ist das geschehen, so läßt sich grundsätzlich nicht sagen, daß nach deutscher Auffassung eine Betreuung nicht vorliege. Hätte der deutsche Gesetzgeber auch in einem solchen Falle eine Betreuung im Sinne des § 160 BEG nicht als gegeben anerkennen wollen, so wäre die Aufstellung einer Norm für das Ausmaß der Zuwendungen, das er noch als Betreuung gelten lassen wolle, unerläßlich gewesen; es hätte mit anderen Worten einer Norm darüber bedurft, unter welchen Voraussetzungen er gegebenenfalls Zuwendungen, die der französische Staat zweifellos als Betreuung ansieht, seinerseits nicht als Betreuung gelten lassen wolle. Das Fehlen einer solchen Norm läßt also nur den Schluß zu, daß der Gesetzgeber in Fällen dieser Art eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Gewährung einer - zusätzlichen - Entschädigung nicht hat übernehmen wollen.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß die ihr vom französischen Staat gewährte Rente deshalb zur Deckung ihres notwendigen Lebensbedarfs nicht ausreiche, weil sie sich wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes in einer besonderen Notlage befinde. Dem ist entgegenzuhalten, daß sie wegen der verfolgungsbedingten Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit bereits für die Zeit vom 1. Januar

1949 bis 31. Oktober 1953 eine Gesundheitsschadenrente von monatlich 192,28 DM erhalten hat und seither die Mindestrente - zur Zeit 300 DM monatlich - erhält (Bl. 62 EA rot).

Auf die vom Berufungsgericht ausführlich erörterte, letztlich aber offen gelassene Frage, ob die Klägerin auch sonst in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nicht schlechter gestellt ist, als eine französische Staatsangehörige, kommt es hiernach nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf